STADT HALLE (SAALE) BEBAUUNGSPLAN NR. 170.1
"Böllberger Weg / Mitte, An der ehemaligen Brauerei"

TEIL A PLANZEICHNUNG

Kartengrundlage:	Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale), FB Planen, Abt. Stadtvermessung
Gemeinde:	Halle (Saale)
Gemarkung:	Halle
Flur:	1
Maßstab:	1 : 500
Stand der Liegenschaftskarte:	Januar 2015
Stand der Planunterlage:	Mai 2015
Lagebezugssystem:	Gauß-Krüger-Koordinatensystem (LS 150)
Höhenbezugssystem:	NHN (HS 160)
Nutzungsgenehmigung:	ALKIS © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 01 / 2015 / A18-42603-09-14

Erläuterungen der Nutzungsschablone

Teilgebiet (TG)	Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß	
Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 tags/nachts je m² Grundfläche in dB (A)		

Teilgebiet	Art	Bauweise	GRZ	Höchstmaß	L_{EK}
TG 1.1	MI	o	0,6	OK 106,00 m ü. NHN	—
TG 1.2	MI	o	0,6	OK 113,00 m ü. NHN	—
TG 1.3	MI	a	0,6	OK 97,00 m ü. NHN	—
TG 1.4	MI	a	0,4	OK 95,50 m ü. NHN	—
TG 1.5	MI	a	0,6	OK 95,00 m ü. NHN	—
TG 1.6	MI	o	0,6	OK 103,00 m ü. NHN	—
TG 2	GE	a	0,8	OK 95,50 m ü. NHN	67,0/52,0

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- MI — Mischgebiete — § 6 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete — § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- z.B. 0,8 — Grundflächenzahl — §§ 16, 19 BauNVO
- z.B. OK 106,00 m ü. NHN — Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (NHN) — §§ 16, 18 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- o — offene Bauweise — § 23 BauNVO
- a — abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen Nr. 3.1 - 3.3) — § 23 BauNVO
- Baugrenze — § 23 BauNVO

Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- R — Saale-Radwanderweg
- V — verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und der Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Zweckbestimmung:

- Abwasser (hier: Schmutzwasserpumpstation) — § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- Elektrizität (hier: Transformatorenstation) — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen — § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB

- unterirdisch
- MSP — Mittelspannung
- TW — Trinkwasser
- AW — Abwasser
- FW — Fernwärme
- Gas — Gas

Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Grünflächen
- ö — öffentlich
- p — privat

Wasserflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Wasserflächen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 Abs. 7 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- St — Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 16 Abs. 5 BauNVO
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- 3.00 — Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter
- Winkelbemaßung

2. Kennzeichnungen — § 9 Abs. 5 BauGB

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes — § 9 Abs. 5 BauGB
- A — siehe textliche Festsetzung 6.2 und 6.3
- B — siehe textliche Festsetzung 6.4
- C — siehe textliche Festsetzung 6.5
- LPB — Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 siehe textliche Festsetzung 6.1 — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Abgrenzung der LPB II - VI untereinander

3. Nachrichtliche Übernahmen — § 9 Abs. 6 und 6a BauGB

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz — § 9 Abs. 6a BauGB
- Ü — Überschwemmungsgebiet — § 9 Abs. 6a BauGB
- D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen i.S. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt — § 9 Abs. 6 BauGB
- §30 — geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz / § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

4. Bestandsangaben

Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise und beispielhaft)

- nichtöffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Baum
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 98/20 — Flurstücksnummer
- Heizleitung oberirdisch

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO

1.1.1 In allen MI-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO die Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 5 bis 8 BauNVO – Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten – nicht zulässig.

1.1.2 In allen MI-Teilgebieten ist auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die Nutzung gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO – Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.1.3 In allen MI-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 i. V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nur in Form des Anlagentyps „Hallescher Laden" gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Halle (Saale) vom 30.10.2013 (Beschluss-Nr. V/2013/11902) mit je einer maximalen Verkaufsfläche von 200 m² zulässig.

1.1.4 In dem MI-Teilgebiet TG 1.5 sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten gemäß der nachfolgend aufgeführten „Halleschen Sortimentsliste" mit je max. 800 m² Verkaufsfläche ausnahmsweise zulässig.

Hallesche Sortimentsliste:

nahversorgungsrelevante Sortimente

Back- und Fleischwaren
Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel
Getränke
Nahrungs- und Genussmittel
pharmazeutische Artikel, Reformwaren
Schnittblumen
Topfpflanzen (Zimmerpflanzen)/Blumentöpfe und Vasen (Indoor)
Zeitungen/Zeitschriften

nicht zentrenrelevante Sortimente

Angler- und Jagdartikel
Bauelemente, Baustoffe
Bettwaren/Matratzen
Bodenbeläge, Teppiche (Auslegware)
Boote und Zubehör
Campingartikel (ohne Bekleidung und Schuhe)
Eisenwaren/Beschläge
Elektroinstallationsmaterial
Erotikartikel
Fahrräder und technisches Zubehör
Farben/Lacke
Fliesen
Gartenartikel und -geräte
Kamine/Kachelöfen
Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör
Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
Maschinen/Werkzeuge
Möbel
Pflanzen/Samen (Beet- und Gartenpflanzen)
Rollläden/Markisen
Sportgroßgeräte
Sanitärartikel
Tapeten
Teppiche (Einzelware)
Zoologische Artikel, lebende Tiere

1.2 Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO

1.2.1 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in dem GE-Teilgebiet TG 2 Störfallbetriebe nach 12. BImSchV unzulässig.

1.2.2 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem GE-Teilgebiet TG 2 Ladengeschäfte und Einzelhandelsbetriebe unzulässig sind.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Kioske zur Versorgung der Beschäftigten
- Verkaufsstätten von Gewerbebetrieben sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, wenn ein Betrieb eine im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende, branchenübliche Verkaufstätigkeit ausübt und die Verkaufsfläche gegenüber den sonstigen gewerblichen Nutzungen untergeordnet ist. Dabei sind maximal 200 m² Verkaufsfläche je Verkaufsstätte zulässig.

1.2.3 Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind in dem Gewerbegebiet nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen das Emissionskontingent L_{EK} nach DIN 45691 nicht überschreitet, das in der Nutzungsschablone für das GE-Teilgebiet TG 2 angegeben ist, wobei der Wert vor dem Querstrich der Wert für die Tagzeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Wert nach dem Querstrich der Wert für die Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 Abschnitt 5 (Ausgabe Dezember 2006).

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es gelten die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte als Obergrenze.

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf das in den Nutzungsschablonen festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise durch Schornsteine, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, Blitzschutzanlagen, Anlagen für Be- und Entlüftung sowie Kühlung und sonstige technische Anlagen überschritten werden.

Bei Flachdächern sind Solaranlagen auf der Dachfläche so anzuordnen, dass sie mindestens 2 m hinter der Fassade zurückgesetzt sind.

3.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Für das MI-Teilgebiet TG 1.3 und das GE-Teilgebiet TG 2 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m, die an der nördlichen Grundstücksgrenze ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden dürfen. Ansonsten gilt die offene Bauweise.

3.2 Für das MI-Teilgebiet TG 1.4 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von max. 25 m. Ansonsten gilt die offene Bauweise.

3.3 Für das MI-Teilgebiet TG 1.5 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m. Ansonsten gilt die offene Bauweise.

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stellplätze in öffentlichen Verkehrsflächen sowie private Stellplatzanlagen, die neu errichtet werden, sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,6 zu befestigen.

5.0 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a und lit. b BauGB)

Begrünung von Stellplätzen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB ist auf privaten Stellplatzanlagen, die neu errichtet werden, je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ein großkroniger Laubbaum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Dabei hat der Kronenbereich die Stellplätze oder ihre Zufahrten zu überschatten.

Es sind nur heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden.

Pflanzqualität Baum:
Hochstamm mit Stammumfang mindestens 14 - 16 cm, 3 x verpflanzt

Die Mindestgröße der offenen Baumscheiben innerhalb versiegelter Flächen beträgt 6 m² sowie des durchwurzelbaren Raumes 12 m³. Der lichte Abstand zwischen den Einfassungen der Baumscheiben beträgt mindestens 2 m.

6.0 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind bei der Neuerrichtung und Umnutzung/Sanierung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Nutzungen bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe 2016-07 vorzusehen. Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche II bis VI sind Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen mit einem erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maß entsprechend der Tabelle 7 der DIN 4109-1 zu realisieren.

Die Reduzierung der Lärmpegelbereiche kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachgewiesen wird, dass der maßgebliche Außenlärmpegel durch die Lage der Fassade (z. B. senkrecht zur Straße, straßenabgewandte Seite) oder Abschirmung durch andere Gebäude niedriger ist.

Hinweis: Für LBP I bedarf es keiner textlichen Festsetzung.

6.2 Innerhalb des in der Planzeichnung mit A festgesetzten Bereichs sind bei Veränderung oder Abgängigkeit des vorhandenen Gebäudes umgehend Maßnahmen mit gleicher akustischer Abschirmung, wie sie das vorhandene Gebäude aufweist, zum Zwecke des Schallschutzes vorzusehen, um schutzbedürftige Wohnnutzungen in den Mischgebieten von den Emissionen des Gewerbebetriebs im Teilgebiet TG 2 abzuschirmen.

Abweichungen von dieser Festsetzung sind ausnahmsweise zulässig, wenn durch ein Schallimmissionsgutachten nachgewiesen werden kann, dass die Notwendigkeit gleicher akustischer Abschirmung dauerhaft entfallen ist oder sich dauerhaft verringert hat.

6.3 Innerhalb des in der Planzeichnung mit A festgesetzten Bereichs sind Fenster für Aufenthaltsräume von Wohnungen in der Nordost- und Südostfassade eines Gebäudes nicht zulässig.

6.4 Innerhalb des in der Planzeichnung mit B festgesetzten Bereichs ist über die gesamte Länge eine geschlossene, 3 m hohe Lärmschutzwand zu errichten.

Das Material der Lärmschutzwand hat folgende akustische Eigenschaften aufzuweisen:

Luftschalldämmung

Die Luftschalldämmung der Lärmschutzwand muss der Gruppe B3 nach Tabelle A.1 DIN EN 1793-2:2013-04 entsprechen – $DL_R \geq 25$ dB.

Schallabsorption

Für die Schallabsorption muss die Lärmschutzwand beidseitig schallabsorbierend ausgeführt werden – Gruppe A2 nach Tabelle A.1 DIN EN 1793-1:2013-04 - $DL_\alpha = 4 - 7$ dB.

6.5 Innerhalb des in der Planzeichnung mit C festgesetzten Bereichs mit einem Beurteilungspegel von ≥ 60 dB (A) im Nachtzeitraum sind aus Gründen des Schallimmissionsschutzes innerhalb der MI-Teilgebiete TG 1.4 und 1.5 keine Wohnnutzungen zulässig.

7.0 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Die festgesetzte Verkehrsfläche, die mit „Planstraße A" gekennzeichnet ist, ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger zu belasten, Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

7.2 Die festgesetzte Verkehrsfläche, die mit „Planstraße B" gekennzeichnet ist, ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger zu belasten, Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

7.3 Die festgesetzte Verkehrsfläche, die mit „Planstraße C" gekennzeichnet ist, ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger zu belasten, Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

7.4 Die festgesetzte Verkehrsfläche, die mit „Planstraße C" gekennzeichnet ist, ist mit einem Gehrecht und Fahrrecht für Radverkehr zugunsten der Allgemeinheit zu belasten, Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

7.5 Die an die mit „Planstraße C" gekennzeichnete Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Saalradwanderweg", ist mit einem Gehrecht und Fahrrecht für Radverkehr zugunsten der Allgemeinheit zu belasten, Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 25. Februar 2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 170 „Böllberger Weg/Mitte" gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 5 am 11. März 2015 erfolgt.

Halle, den ....

Siegel — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 170.1 „Böllberger Weg/Mitte, An der ehemaligen Brauerei" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 22. Juli 2015 bis 26. August 2015 und durch eine Bürgerversamlung am 25. August 2015 durchgeführt worden.

Halle, den ....

Siegel — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 170.1 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 29. Juli 2015 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle, den ....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am .... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170.1 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Offenlage bestimmt.

Halle, den ....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170.1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom .... bis .... während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am .... im Amtsblatt Nr. ...... bekannt gemacht worden.

Halle, den ....

Siegel — Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den ....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den ....

Siegel — Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den ....

Siegel — Fachbereich Planen, Abt. Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den ....

Siegel — Fachbereich Planen

Der Bebauungsplan Nr. 170.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am .... vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Halle, den ....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 170.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den ....

Siegel — Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 170.1 als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... im Amtsblatt Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

Siegel — Oberbürgermeister

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom .... der Bebauungsplan Nr. 170.1 „Böllberger Weg/Mitte, An der ehemaligen Brauerei", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z.B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Fachbereich Planen, im Technischen Rathaus, Hansering 15, im 5. Obergeschoss, im Zimmer 519 eingesehen werden.

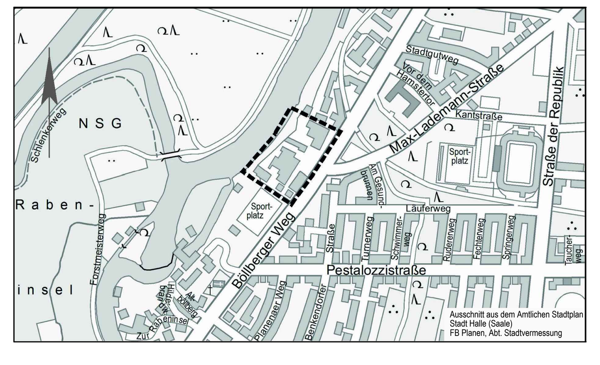

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 170.1

"Böllberger Weg / Mitte, An der ehemaligen Brauerei"

Entwurf

Planungsbüro	StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung, Am Kirchtor 10, 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	30. Mai 2017
Gemarkung	Halle
Flur	1
Maßstab	1 : 500
Kartengrundlage	Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale) Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.